

## Die Grönland-Kreuzfahrt

### **Fallen attraktive touristische Programmpunkte aus, kommt Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit in Betracht**

Touristikunternehmer X vermittelte einer Reihe von Kunden eine "Erlebniskreuzfahrt", die ein auf Schiffsreisen spezialisierter Reiseveranstalter anbot. In der ersten Woche waren Landgänge in Grönland geplant und Kreuzen in der Diskobucht, in der zweiten Woche standen Landgänge in Island, auf den Färoer-Inseln und auf den Orkney-Inseln auf dem Programm.

Das als "Highlight" angekündigte Kreuzen in der Diskobucht fiel aus, ebenso andere Programmpunkte der ersten Woche. Am achten Tag erfuhren die Reisenden, dass das Schiff in der grönländischen Hauptstadt Nuuk schlechtes Öl aufgenommen hatte. Deshalb verzögere sich die Ankunft in Island, teilte der Reiseveranstalter mit. Außerdem könne das Schiff auf der Rückreise weder die Färoer, noch die Orkney-Inseln anlaufen.

Daraufhin verließen die meisten Kunden von X in Reykjavik das Schiff und flogen nach Hause. Die Kreuzfahrtgesellschaft erstattete ihnen 40 Prozent des Reisepreises. Touristikunternehmer X ließ sich die Rechte seiner Kunden abtreten und forderte vom Reiseveranstalter darüber hinaus Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Ersatz zusätzlicher (Rück-)Reisekosten.

Das Oberlandesgericht (OLG) Bremen wies die Klage mit der Begründung ab, die Reisemängel hätten den "grundlegenden Charakter der Reise als Grönland-Kreuzfahrt nicht in Frage" gestellt. Daher hätten die Teilnehmer den Reisevertrag nicht kündigen dürfen. Mit dieser Argumentation war der Bundesgerichtshof nicht einverstanden. Er hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück (X ZR 15/11).

Das OLG habe außer Acht gelassen, dass nur die erste Hälfte der Reise Grönland gewidmet gewesen sei (und auch da hätten wichtige Programmpunkte nicht stattgefunden). Der zweite Teil sei für die Reisenden ein kompletter Reinfall gewesen: Der Reiseprospekt habe mit attraktiven Besuchen in Island, auf den Färöern und auf den Orkney-Inseln gelockt — "Inseln mit ganz eigener Natur und uralter Geschichte".

Da diese Landgänge weitgehend entfielen, habe die Reise den Charakter einer Kreuzfahrt verloren. Eine Kreuzfahrt sei einerseits durch reizvolle Meeres- oder Küstenpassagen geprägt und andererseits durch touristische Schwerpunkte (Häfen, Landgänge mit Besichtigungen). In der zweiten Woche sei das attraktive touristische Programm durch eine langsame Rückreise mit dem Schiff ersetzt worden.

Wenn eine Kreuzfahrt mangelhaft sei, werde der Reisepreis nicht schematisch gemindert (x Prozent pro Reisetag). Vielmehr sei zu beurteilen, wie sich die Mängel für die Reisenden auswirkten — gemessen am Zweck der Reise und am Umfang der Beeinträchtigung.

Nach diesem Maßstab komme hier durchaus ein Ausgleich für vertane Urlaubszeit und für Reiseabbruchkosten in Betracht. Der Ausfall touristischer Höhepunkte vereitle den Zweck einer Kreuzfahrt oder beeinträchtige sie zumindest erheblich. Wenn Reisende in Island erfahren, dass auf der Rückfahrt keine weiteren Ziele mehr angesteuert werden, könne dies auch einen Reiseabbruch rechtfertigen, also die Kündigung des Reisevertrags.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/die-groenland-kreuzfahrt>